JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 25. JULI 1934 UM 12 UHR

IM AUDITORIUM 72

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Horst Freyer

OPPONENTEN:

Herr Referendar Ludwig Kattenstroht
Herr Referendar Dr. iur. Gerhard Ziegler
Herr Referendar Wolfram Ziegler

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

483

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Für die Geltung des sogen. „übergesetzlichen Notstandes“ ist unbeachtlich, ob der „Notstand“ verschuldet herbeigeführt ist oder nicht. Die Analogie zu § 54 StGB ist unzulässig.
2. Wird im Zivilprozeß trotz Abgabe eines Anerkenntnisses kein Antrag auf Anerkenntnisurteil gestellt, so steht dem Kläger kein Recht auf materielle Prüfung zu; der Prozeß ist vielmehr in der Hauptsache erledigt.
3. Das normative Element in der Lehre von der Zumutbarkeit ist identisch mit dem in der Schuldform der Fahrlässigkeit.
4. Abweichend von der Entscheidung Rg.Z 58/81, ist für die Zulassung der Anfechtung nach § 1956 BGB. unbeachtlich, ob der Anfechtende sich überhaupt eine Vorstellung über die Ausschlagungsfrist gemacht hat.
5. Ist ein Schaden eingetreten, der infolge einer erst ex post erkennbaren Bedingung ohnedies eingetreten wäre, so entfällt die Schadensersatzpflicht des Erstverursachenden, wenn die hypothetische Ursache im Sinne der adaequaten Kausaltheorie voraussehbar war.